

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen EISLAUF CLUB LAUFEN (ECL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Laufen.

2. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Eislauportes (Kunstlaufen, Eistanzen, Schnelllauf, Short Track, Precisions Team Skating) durch:

- Durchführung von Eislaufkursen für Mitglieder
- Durchführung von Kinderkursen
- Durchführung von Eislaufkonkurrenzen
- Prüfungsläufen, Stärnli- und SEV-Tests
- Anschluss an den Schweizer Eislaufverband (SEV) und an regionale Eislaufverbände

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. MITGLIEDER

Art. 3

- Aktivmitglieder (Senioren und Junioren)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Eisläufer, die Clubtrainings besuchen, an Wettkämpfen, Schaulaufen und anderen Veranstaltungen teilnehmen, die vom Club gebotenen Vergünstigungen benützen wollen oder aus einem anderen Grund Aktivmitglied zu sein wünschen.

Art. 5 Senioren und Junioren

Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr erreicht bzw. den 1. SEV-Test bestanden haben, sind Senioren; Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind Junioren.

Art. 6 Finanzielle Verpflichtungen

Die Höhe und Gestaltung der Jahresbeiträge und allfällige Kursgebühren werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung (GV) festgelegt die Zahlung hat vor Kursbeginn zu erfolgen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Art. 8 Passivmitglieder

Jede natürliche und juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden (Ein Trainer ist Passivmitglied).

Art. 9 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 11 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsportlichen Rechte sind im Kapitel 5 „Organisation“ geregelt.

Die Aktivmitglieder (Senioren Junioren) können nach Weisung der Trainer- und soweit sie eine gültige Lizenz besitzen - an Tests teilnehmen und die zu Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Mit Ausnahme der Passivmitglieder geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise davon absieht.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten; Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Vereinsvorstandes sind davon befreit.

4. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und fällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

5. ORGANISATION

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

Art. 17 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 18 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb des ersten Monats des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle der Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichtes.
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 19 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine Außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 20 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 21 Anträge

Anträge gemäss Art. 18 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Unmündige sind durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern-, Erziehungsberechtigte) stimm- und wahlberechtigt.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Profi/Trainer sind nicht wählbar.

Art. 23 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 24 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt mit.

In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung kann von einem Mitglied auf Antrag verlangt werden. Es muss lediglich eine entsprechende Abstimmung während der Versammlung durchgeführt werden.

b) Der Vorstand

Art. 25 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 9 Personen

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

VEREINSSTATUTEN EISLAUF CLUB LAUFEN

Art. 27 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Kommissionen

Art. 29

Die Hauptversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.
Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

d) Die Revisoren

Art. 30

die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die ganze Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.
Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 27. Oktober 1995 in Basel angenommen.

Datum: 27. Oktober 1995

EISLAUF CLUB LAUFEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bruno Sasse

Carlo Schmid

*Statutenänderung Generalversammlung vom
01. Juni 2007 (Art. 13; Art. 22)

Laufen, 01. Juni 2007

EISLAUF CLUB LAUFEN

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Cornelia Rem

Carola Trachsel

VEREINSSTATUTEN EISLAUF CLUB LAUFEN